Gestattungsantrag

Eine Gestattung bei Berufsschülerinnen und -schülern ist erforderlich, wenn diese eine andere als die für sie zuständige Berufsschule besuchen wollen.

Schulen haben bestimmte Einzugsgebiete, die sogenannten Schulbezirke. Die Berufsschulpflicht ist durch den Besuch der Berufsschule zu erfüllen, in deren Schulbezirk der Beschäftigungsort liegt.

Der Gestattungsantrag wird von der/dem Auszubildenden bzw. dem Betrieb an die zuständige Berufsschule gesendet. Bis zur Entscheidung über den Gestattungsantrag besuchen die Auszubildenden die zuständige Berufsschule.

Es wird dringend empfohlen, den Gestattungsantrag frühzeitig (ca. acht Wochen vor Schulbeginn) bei der zuständigen Berufsschule zu stellen!

Mögliche Gründe:

- Die zuständige Schule ist aufgrund der Verkehrsverhältnisse nur unter besonderen Schwierigkeiten zu erreichen.
- Der Besuch einer anderen Schule würde der oder dem Schulpflichtigen die Wahrnehmung des Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erheblich erleichtern.
- Es sprechen gewichtige pädagogische Gründe dafür.
- Es liegen besondere soziale Umstände vor.